

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 80/022/2012

öffentlich

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Norman Kühn	Datum: 22.05.2012 Az.: 80-41-A-735-07/12 Kü
---	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	11.06.2012	Vorberatung
Kreisausschuss	18.06.2012	Beschluss

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. H 46 „Entdeckerturm Neandertal Fundstelle“ der Stadt Erkrath;
Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz NW (LG NW)**

Finanzielle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. H 46 „Entdeckerturm Neandertal Fundstelle“ der Stadt Erkrath (VBP) wird mit der Folge nicht widersprochen, dass mit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. H 46 die im Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet liegende Fläche im Rahmen der „Doppeldeckung“ weiterhin im Landschaftsplan als solche verbleibt, jedoch die der Umsetzung des VBP widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft treten.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Norman Kühn	Datum: 22.05.2012 Az.: 80-41-A-735-07/12 Kü
---	--

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. H 46 „Entdeckerturm Neandertal Fundstelle“
der Stadt Erkrath;
Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz
NW (LG NW)**

1. Anlass der Vorlage und Ziel der Planung:

Zwischen Frühjahr 2009 und Herbst 2010 ist mit dem „Masterplan Neandertal“ ein strategisch orientiertes, rahmensetzendes Planungskonzept entstanden, das eine Entwicklungsperspektive für das Neandertal für die kommenden 15 Jahre aufzeigt.

Der Entdeckerturm an der Fundstelle des Neandertalers ist einer der zentralen Bausteine dieses Konzeptes. Über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) soll das Planungsrecht erwirkt werden.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Erkrath, westlich des Neanderthal Museums und nördlich des Fraunhofer Steinbruches an der Mettmanner Straße (L 357). Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen.

3. Dimensionierung des Vorhabens und Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.520 qm. Am Rand der gestalteten Fläche der Fundstelle ist die Anlage eines Entdeckerturms in Form einer regelmäßigen Stahlkonstruktion mit einer Höhe von 27,50 bis 30 m und den Ausmaßen von 8,60 x 8,60 m vorgesehen. Das Plangebiet liegt größtenteils auf der gestalteten Fundstelle und ist im südlichen Randbereich (Berme) bewaldet.

4. Verhältnis des Vorhabens zum Regionalplan GEP 99:

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) weist den Bereich als Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ und „Regionaler Grünzug“ aus.

5. Verhältnis des Vorhabens zur Bauleitplanung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erkrath ist das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald dargestellt. Aufgrund der Parzellenunschärfe des FNP wird das Plangebiet der Fläche für den Wald zugeordnet.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. A 2.3-14 „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“, sowie zu einem kleinen Teil im FFH- und Naturschutzgebiet Nr. A 2.2-3b „Fraunhofer Steinbruch“

6. Verhältnis des Vorhabens zum FFH- Gebiet:

Das Plangebiet befindet sich zu einem kleinen Teil im FFH- Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, und größtenteils in der 300 m Zone. Es wurde eine FFH- Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zu folgendem Ergebnis kommt:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Projekt „Erlebnis Neandertal“ die Erhaltungsziele, die für das FFH-Gebiet „Neandertal“ bzgl. der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie formuliert wurden, nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

Auf die Anlage 4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Punkt 5.5 „Natura 2000- Gebiete“, WELUGA, vom 02.05.2012) sowie die Anlage 8 (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG vom 02.05.2012) wird verwiesen.

7. Verhältnis des Vorhabens zum Landschaftsplan:

Der Geltungsbereich des VBP Nr. H 46 liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, ist mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ belegt und hier im Landschaftsschutzgebiet Nr. A 2.3-14 sowie teilweise im Naturschutzgebiet Nr. A 2.2-2b.

Da der VBP Nr. H 46 aber vollständig den Geltungsbereich des Landschaftsplanes überlagert, muss der Satzungsgeber des Landschaftsplanes hier feststellen, ob der Landschaftsplan zurücktritt, oder ob die „Doppeldeckung“ wirken soll. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Landschaftsplan gemäß § 16 Absatz 1 Landschaftsgesetz NW unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen eines Bebauungsplanes erstrecken **kann** (sogenannte Doppeldeckung).

In diesem Fall wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde empfohlen, den Geltungsbereich des VBP Nr. H 46 mit dem Landschaftsschutzgebiet A 2.3-14 und dem Naturschutzgebiet Nr. A 2.2-2b (siehe Anlage 3), weiterhin vollständig als solches im Landschaftsplan zu belassen, weil die Fläche des VBP vollständig mit der Festsetzung "Fläche für Wald" belegt ist.

Gleichwohl ist es für die Umsetzung des Bebauungsplans erforderlich und wird über den Beschluss bewirkt, dass insb. textliche Festsetzungen des Landschaftsplanes zurücktreten. Dies betrifft insbesondere das generelle Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten.

8. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Die Planung bedingt durch Versiegelung und Überbauung baubedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und kann darüber hinaus betriebsbedingte Störungen sowie visuelle Beeinträchtigungen auch im Umfeld bewirken. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) erarbeitet, der mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist. Als Ergebnis kommt der LBP zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet ein Defizit von 10.000 Wertpunkten entsteht.

Für den naturschutzfachlichen Ausgleich ergibt sich eine Gesamtkompensation von 10.000 Punkten. Diese Punktzahl ergibt sich aus der Addition der Kompensationswerte der Einzelmaßnahmen.

Dieses Defizit soll durch folgende Maßnahmen kompensiert werden:

- Maßnahme A 1: Wiederherstellung von Grünanlagen, Größe 2000 m².
- Maßnahme A 2: Rückbau eines Wanderweges nach Erkrath durch Fräsen der Wegefläche neben der Düssel (Verringerung von optischen und akustischen Störungen an Fließgewässerabschnitten), Länge ca. 800 m und Breite ca. 3 m.
- Maßnahme E 1: Anlage und Entwicklung eines strukturreichen, naturnahen Waldbestandes entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation auf einer Ackerfläche südlich des FFH-Gebietes Neandertal, Größe 2.500 m².

Der Waldausgleich erfolgt im Verhältnis 1 zu 1. Für die Beanspruchung von ca. 200 m² Waldfläche ist beabsichtigt die Kompensationen im Rahmen der landesforstgesetzlichen Regelungen nach § 39 des Landesforstgesetzes innerhalb der folgenden Fläche durchzuführen:

Stadt Erkrath, Gemarkung Hochdahl, Flur 32, Flurstück 50 im Bereich Hitzberg

Mit diesen Maßnahmen kann eine Wertsteigerung von 10.000 Wertpunkten erreicht werden. Das oben genannte Kompensationsdefizit ist somit aus forstrechtlicher als auch landespflegerischer Sicht vollständig ausgleichbar.

9. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, unter der Voraussetzung, dass alle im LBP dargestellten Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen beachtet werden, keine Bedenken oder Anregungen geltend zu machen. Sowohl die ökologische Baubegleitung als auch das vorgeschlagene Monitoring für die Folgejahre 1, 2 und 4 gemäß LBP werden befürwortet.

10. Beteiligung des Beirates:

Der Landschaftsbeirat wird am 06.06.2012 mit dieser Planung befasst. Das Ergebnis wird dem ULAN- Fachausschuss in der Sitzung mündlich berichtet.

Anlagen:

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Luftbild und Ansicht des Entdeckerturms
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan
4. Landschaftspflegerischer Begleitplan
5. LPB-Maßnahmenplan
6. Ersatz- u. Ausgleichsfläche Hitzberg – DGK
7. Ersatz- u. Ausgleichsfläche Hitzberg – Luftbild
8. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung